

ABSCHNITT XVII

BEFÖRDERUNGSMITTEL

Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Position 9503 oder 9508 erfassten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Position 9506).
2. Folgende Waren sind nicht als „Teile“ oder als „Zubehör“ einzureihen, auch wenn sie erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind:
 - a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Position 8484) sowie andere Waren aus Weichkautschuk (Position 4016);
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
 - d) Waren der Position 8306;
 - e) Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8401 bis 8479 sowie Teile davon, ausgenommen Kühler für Waren dieses Abschnitts; Waren der Position 8481 oder 8482 und die in Position 8483 erfassten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;
 - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
 - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
 - h) Waren des Kapitels 91;
 - ij) Waffen (Kapitel 93);
 - k) Leuchten und Beleuchtungskörper sowie deren Teile und Teile davon, der Position 9405;
 - l) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Position 9603).
3. „Teile“ und „Zubehör“ im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Positionen der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Position zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
4. In diesem Abschnitt werden:
 - a) Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fortbewegung sowohl auf der Straße als auch auf Schienen gebaut sind, in die in Betracht kommende Position des Kapitels 87 eingereicht;
 - b) schwimmfähige Kraftfahrzeuge (Amphibienfahrzeuge) in die in Betracht kommende Position des Kapitels 87 eingereicht;
 - c) Luftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach so gebaut sind, dass sie auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, in die in Betracht kommende Position des Kapitels 88 eingereicht.

5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind, und zwar:
- in Kapitel 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);
 - in Kapitel 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;
 - in Kapitel 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Position einzureihen, der die Luftkissenfahrzeuge aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial einzureihen; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege einzureihen.

Zusätzliche Anmerkungen

- Vorbehaltlich der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln wie die Beförderungsmittel einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.*
- Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a auch auf Waren der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.*

KAPITEL 86

SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE

Anmerkungen

- Zu Kapitel 86 gehören nicht:
 - Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Position 4406 oder 6810);
 - Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, der Position 7302;
 - elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Position 8530.
- Zu Position 8607 gehören insbesondere:
 - Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
 - Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle;
 - Achslager, Bremsvorrichtungen aller Art;
 - Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
 - Wagenkästen und andere Aufbauten.

3. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 86 gehören zu Position 8608 insbesondere:

- a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke und Lademaße;
- b) bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsverrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen (Handstellböcke), Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren:		
8601 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	p/st
8601 20 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	p/st
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:		
8602 10 00	– dieselektrische Lokomotiven	1,7	—
8602 90 00	– andere	1,7	—
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604:		
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	p/st
8603 90 00	– andere	1,7	p/st
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	p/st
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	p/st
8606	Schienengebundene Güterwagen:		
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen	1,7	p/st
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	p/st
	– andere:		
8606 91	-- gedeckt und geschlossen:		
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7	p/st
8606 91 80	--- andere	1,7	p/st
8606 92 00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	p/st
8606 99 00	-- andere	1,7	p/st
8607	Teile von Schienenfahrzeugen:		
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:		
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7	—
8607 12 00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8607 19	-- andere, einschließlich Teile davon:		
8607 19 10	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7	—
8607 19 90	--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7	—
	- Bremsvorrichtungen und Teile davon:		
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon:		
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	—
8607 21 90	--- andere	1,7	—
8607 29 00	-- andere	1,7	—
8607 30 00	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7	—
	- andere:		
8607 91	-- von Lokomotiven:		
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	—
8607 91 90	--- andere	1,7	—
8607 99	-- andere:		
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	—
8607 99 80	--- andere	1,7	—
8608 00 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7	—
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet:		
8609 00 10	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (<i>Euratom</i>)	frei	p/st
8609 00 90	- andere	frei	p/st

KAPITEL 87

**ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE
LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR**

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 87 gehören nicht Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, nur auf Schienen zu fahren.
2. Im Sinne des Kapitels 87 sind Zugmaschinen Kraftfahrzeuge, die im Wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschinen Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.

Maschinen und Arbeitsgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach auswechselbare Vorrichtungen zum Anbringen an Zugmaschinen der Position 8701 sind, werden in die für sie zutreffende Position eingereiht, selbst wenn sie mit der Zugmaschine, auch an ihr montiert, gestellt werden.

3. Kraftwagenfahrgestelle mit Fahrerhaus gehören nicht zu Position 8706, sondern zu den Positionen 8702 bis 8704.
4. Zu Position 8712 gehören alle zweirädrigen Kinderfahräder. Andere Kinderfahräder gehören zu Position 9503.

Unterpositions-Anmerkung

1. Zu Unterposition 8708 22 gehören:
 - a) Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, gerahmt, und
 - b) Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, auch gerahmt, mit Heizvorrichtungen oder anderen elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen ausgerüstet,

sofern erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 bestimmt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):		
8701 10 00	– Einachsschlepper	3	p/st
	– Sattel-Straßenzugmaschinen:		
8701 21	-- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
8701 21 10	--- neu	16	p/st
8701 21 90	--- gebraucht	16	p/st
8701 22	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben:		
8701 22 10	--- neu	16	p/st
8701 22 90	--- gebraucht	16	p/st
8701 23	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben:		
8701 23 10	--- neu	16	p/st
8701 23 90	--- gebraucht	16	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8701 24	-- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben:		
8701 24 10	---- neu	16	p/st
8701 24 90	---- gebraucht	16	p/st
8701 29 00	-- andere	16	p/st
8701 30 00	- Gleiskettenzugmaschinen	frei	p/st
	- andere, mit einer Motorleistung von:		
8701 91	-- 18 kW oder weniger:		
8701 91 10	---- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	frei	p/st
8701 91 90	---- andere	7	p/st
8701 92	-- mehr als 18 kW bis 37 kW:		
8701 92 10	---- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	frei	p/st
8701 92 90	---- andere	7	p/st
8701 93	-- mehr als 37 kW bis 75 kW:		
8701 93 10	---- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	frei	p/st
8701 93 90	---- andere	7	p/st
8701 94	-- mehr als 75 kW bis 130 kW:		
8701 94 10	---- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	frei	p/st
8701 94 90	---- andere	7	p/st
8701 95	-- mehr als 130 kW:		
8701 95 10	---- Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern	frei	p/st
8701 95 90	---- andere	7	p/st
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
8702 10	- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
8702 10 11	---- neu	16	p/st
8702 10 19	---- gebraucht	16	p/st
	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
8702 10 91	---- neu	10	p/st
8702 10 99	---- gebraucht	10	p/st
8702 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben:		
8702 20 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³	16	p/st
8702 20 90	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger	10	p/st
8702 30	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben:		
8702 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³	16	p/st
8702 30 90	-- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger	10	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8702 40 00	– ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10	p/st
8702 90	– andere:		
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
8702 90 11	---- neu	16	p/st
8702 90 19	---- gebraucht	16	p/st
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
8702 90 31	---- neu	10	p/st
8702 90 39	---- gebraucht	10	p/st
8702 90 90	-- andere	10	p/st
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:		
8703 10	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge:		
8703 10 11	-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	p/st
8703 10 18	-- andere	10	p/st
	– andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:		
8703 21 10	--- neu	10	p/st
8703 21 90	--- gebraucht	10	p/st
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :		
8703 22 10	--- neu	10	p/st
8703 22 90	--- gebraucht	10	p/st
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :		
	--- neu:		
8703 23 11	---- Wohnmobile	10	p/st
8703 23 19	---- andere	10	p/st
8703 23 90	--- gebraucht	10	p/st
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :		
8703 24 10	--- neu	10	p/st
8703 24 90	--- gebraucht	10	p/st
	– andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:		
8703 31 10	--- neu	10	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8703 31 90	--- gebraucht	10	p/st
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ : --- neu:		
8703 32 11	---- Wohnmobile	10	p/st
8703 32 19	---- andere	10	p/st
8703 32 90	--- gebraucht	10	p/st
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ : --- neu:		
8703 33 11	---- Wohnmobile	10	p/st
8703 33 19	---- andere	10	p/st
8703 33 90	--- gebraucht	10	p/st
8703 40	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden:		
8703 40 10	-- neu	10	p/st
8703 40 90	-- gebraucht	10	p/st
8703 50 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden ...	10	p/st
8703 60	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden:		
8703 60 10	-- neu	10	p/st
8703 60 90	-- gebraucht	10	p/st
8703 70 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10	p/st
8703 80	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben:		
8703 80 10	-- neu	10	p/st
8703 80 90	-- gebraucht	10	p/st
8703 90 00	- andere	10	p/st
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren:		
8704 10	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt:		
8704 10 10	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	p/st
8704 10 90	-- andere	frei	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
8704 21 31	----- neu	22	p/st
8704 21 39	----- gebraucht	22	p/st
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
8704 21 91	----- neu	10	p/st
8704 21 99	----- gebraucht	10	p/st
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:		
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
8704 22 91	---- neu	22	p/st
8704 22 99	---- gebraucht	22	p/st
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:		
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
8704 23 91	---- neu	22	p/st
8704 23 99	---- gebraucht	22	p/st
	– andere, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
8704 31 31	----- neu	22	p/st
8704 31 39	----- gebraucht	22	p/st
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
8704 31 91	----- neu	10	p/st
8704 31 99	----- gebraucht	10	p/st
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:		
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	--- andere:		
8704 32 91	---- neu	22	p/st
8704 32 99	---- gebraucht	22	p/st
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben:		
8704 41	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
8704 41 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
8704 41 31	---- neu	22	p/st
8704 41 39	---- gebraucht	22	p/st
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
8704 41 91	---- neu	10	p/st
8704 41 99	---- gebraucht	10	p/st
8704 42	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:		
8704 42 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
8704 42 91	---- neu	22	p/st
8704 42 99	---- gebraucht	22	p/st
8704 43	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:		
8704 43 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
8704 43 91	---- neu	22	p/st
8704 43 99	---- gebraucht	22	p/st
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben:		
8704 51	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
8704 51 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
8704 51 31	---- neu	22	p/st
8704 51 39	---- gebraucht	22	p/st
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
8704 51 91	---- neu	10	p/st
8704 51 99	---- gebraucht	10	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8704 52	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:		
8704 52 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	p/st
	--- andere:		
8704 52 91	---- neu	22	p/st
8704 52 99	---- gebraucht	22	p/st
8704 60 00	- andere, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10	p/st
8704 90 00	- andere	10	p/st
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):		
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	p/st
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	p/st
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	p/st
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	p/st
8705 90	- andere:		
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	p/st
8705 90 80	-- andere	3,7	p/st
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor:		
	- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	p/st
8706 00 19	-- andere	6	p/st
	- andere:		
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	p/st
8706 00 99	-- andere	10	p/st
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:		
8707 10	- für Kraftfahrzeuge der Position 8703:		
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8707 10 90	-- andere	4,5	p/st
8707 90	- andere:		
8707 90 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	p/st
8707 90 90	-- andere	4,5	p/st
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:		
8708 10	- Stoßstangen und Teile davon:		
8708 10 10	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
8708 10 90	-- andere	4,5	—
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):		
8708 21	-- Sicherheitsgurte:		
8708 21 10	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	p/st
8708 21 90	--- andere	4,5	p/st
8708 22	-- Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:		
8708 22 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
8708 22 90	--- andere	4,5	—

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8708 29	--- andere:		
8708 29 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
8708 29 90	--- andere	4,5	—
8708 30	– Bremsen und Servobremsen; Teile davon:		
8708 30 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	-- andere:		
8708 30 91	--- für Scheibenbremsen	4,5	—
8708 30 99	--- andere	4,5	—
8708 40	– Schaltgetriebe und Teile davon:		
8708 40 20	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	-- andere:		
8708 40 50	--- Schaltgetriebe	4,5	—
	--- Teile:		
8708 40 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 40 99	---- andere	3,5	—
8708 50	– Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen; Teile davon:		
8708 50 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	-- andere:		

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8708 50 35	---- Triebachsen mit Differenzial, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebene Achsen	4,5	—
	---- Teile:		
8708 50 55	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
	---- andere:		
8708 50 91	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	—
8708 50 99	----- andere	3,5	—
8708 70	– Räder sowie Teile davon und Zubehör:		
8708 70 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	-- andere:		
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	—
8708 70 91	--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	—
8708 70 99	--- andere	4,5	—
8708 80	– Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer):		
8708 80 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	-- andere:		
8708 80 35	--- Stoßdämpfer	4,5	—
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	—
	--- andere:		
8708 80 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 80 99	---- andere	3,5	—
	– andere Teile und anderes Zubehör:		

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8708 91	-- Kühler und Teile davon:		
8708 91 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	--- andere:		
8708 91 35	---- Kühler	4,5	—
	---- Teile:		
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 91 99	----- andere	3,5	—
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon:		
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	--- andere:		
8708 92 35	---- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	—
	---- Teile:		
8708 92 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 92 99	----- andere	3,5	—
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon:		
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
8708 93 90	--- andere	4,5	—
8708 94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon:		

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8708 94 20	---- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	---- andere:		
8708 94 35	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	—
	---- Teile:		
8708 94 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 94 99	----- andere	3,5	—
8708 95	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon:		
8708 95 10	---- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	p/st
	---- andere:		
8708 95 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 95 99	---- andere	3,5	—
8708 99	-- andere:		
8708 99 10	---- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ⁽¹⁾	3	—
	---- andere:		
8708 99 93	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	—
8708 99 97	---- andere	3,5	—
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:		
	– Kraftkarren:		
8709 11	-- Elektrokarren:		

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8709 11 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	p/st
8709 11 90	--- andere	4	p/st
8709 19	-- andere:		
8709 19 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	p/st
8709 19 90	--- andere	4	p/st
8709 90 00	- Teile	3,5	—
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	—
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:		
8711 10 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger ...	8	p/st
8711 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³ :		
8711 20 10	-- Motorroller	8	p/st
	-- andere, mit einem Hubraum von:		
8711 20 92	--- mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	8	p/st
8711 20 98	--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	p/st
8711 30	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³ :		
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	p/st
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	p/st
8711 40 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	p/st
8711 50 00	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	p/st
8711 60	- mit Elektromotor angetrieben:		
8711 60 10	-- Zweiräder, Dreiräder und Vierräder, mit Trethilfe, mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6	p/st
8711 60 90	-- andere	6	p/st
8711 90 00	- andere	6	p/st
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor:		
8712 00 30	- Zweiräder mit Kugellager	14	p/st
8712 00 70	- andere	15	p/st
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung:		
8713 10 00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	p/st
8713 90 00	- andere	frei	p/st
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713:		
8714 10	- für Krafträder (einschließlich Mopeds):		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8714 10 10	-- Bremsen und Teile davon	3,7	—
8714 10 20	-- Schaltgetriebe und Teile davon	3,7	—
8714 10 30	-- Räder sowie Teile davon und Zubehör	3,7	—
8714 10 40	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	3,7	—
8714 10 50	-- Schaltkupplungen und Teile davon	3,7	—
8714 10 90	-- andere	3,7	—
8714 20 00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	—
	- andere:		
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:		
8714 91 10	---- Rahmen	4,7	p/st
8714 91 30	---- Vorderradgabeln	4,7	p/st
8714 91 90	---- Teile	4,7	—
8714 92	-- Felgen und Speichen:		
8714 92 10	---- Felgen	4,7	p/st
8714 92 90	---- Speichen	4,7	—
8714 93 00	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	4,7	—
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon:		
8714 94 20	---- Bremsen	4,7	—
8714 94 90	---- Teile	4,7	—
8714 95 00	-- Sättel	4,7	—
8714 96	-- Pedale und Kurbelgarnituren sowie Teile davon:		
8714 96 10	---- Pedale	4,7	pa
8714 96 30	---- Kurbelgarnituren	4,7	—
8714 96 90	---- Teile	4,7	—
8714 99	-- andere:		
8714 99 10	---- Lenker	4,7	p/st
8714 99 30	---- Gepäckträger	4,7	p/st
8714 99 50	---- Kettenschaltungen	4,7	—
8714 99 90	---- andere; Teile	4,7	—
8715 00	Kinderwagen und Teile davon:		
8715 00 10	- Kinderwagen	2,7	p/st
8715 00 90	- Teile	2,7	—
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:		
8716 10	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:		
8716 10 92	-- mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger	2,7	p/st
8716 10 98	-- mit einem Gewicht von mehr als 1 600 kg	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8716 20 00	– Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	p/st
	– andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern:		
8716 31 00	-- Anhänger und Sattelanhänger mit Tankaufbau	2,7	p/st
8716 39	-- andere:		
8716 39 10	---- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2,7	p/st
	---- andere:		
	---- neu:		
8716 39 30	----- Sattelanhänger	2,7	p/st
8716 39 50	----- andere	2,7	p/st
8716 39 80	----- gebraucht	2,7	p/st
8716 40 00	– andere Anhänger und Sattelanhänger	2,7	—
8716 80 00	– andere Fahrzeuge	1,7	—
8716 90	– Teile:		
8716 90 10	-- Fahrgestelle	1,7	—
8716 90 30	-- Karosserien und Aufbauten	1,7	—
8716 90 50	-- Achsen	1,7	—
8716 90 90	-- andere Teile	1,7	—

KAPITEL 88

LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON

Anmerkung

1. Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „unbemanntes Luftfahrzeug“ jedes Luftfahrzeug, außer jene der Position 8801, die dazu bestimmt sind, ohne einen Piloten an Bord geflogen zu werden. Sie können so konstruiert sein, dass sie eine Nutzlast tragen oder mit fest eingebauten Digitalkameras oder anderen Geräten ausgerüstet werden können, sodass sie in der Lage sind, während des Flugs funktionellen Zwecken zu dienen.

Der Ausdruck „unbemanntes Luftfahrzeug“ umfasst jedoch kein Flugspielzeug, das ausschließlich zur Unterhaltung dient (Position 9503).

Unterpositions-Anmerkungen

1. Als „Leergewicht“ im Sinne der Unterpositionen 8802 11 bis 8802 40 gilt das Gewicht des Luftfahrzeugs im flugbereiten Zustand unter Ausschluss des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.
2. Im Sinne der Unterpositionen 8806 21 bis 8806 24 und 8806 91 bis 8806 94 bezeichnet der Ausdruck „Starthöchstgewicht“ das Höchstgewicht der Maschine im normalen Flugbetrieb beim Start, einschließlich des Gewichts der Nutzlast, der Ausrüstung und des Treibstoffs.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge:		
8801 00 10	– Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	p/st
8801 00 90	– andere	2,7	p/st
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge), ausgenommen unbemannte Luftfahrzeuge der Position 8806; Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:		
	– Hubschrauber:		
8802 11 00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	p/st
8802 12 00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	p/st
8802 20 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	p/st
8802 30 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	p/st
8802 40 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	p/st
8802 60	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:		
	-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten):		
8802 60 11	--- Telekommunikationssatelliten	frei	p/st
8802 60 19	--- andere	4,2	p/st
8802 60 90	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
[8803]			
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	—
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:		
8805 10	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon:		
8805 10 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	—
8805 10 90	-- andere	1,7	—
	– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:		
8805 21 00	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	frei	—
8805 29 00	-- andere	frei	—
8806	Unbemannte Luftfahrzeuge:		
8806 10	– zur Beförderung von Passagieren bestimmt:		
8806 10 10	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	p/st
8806 10 90	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	p/st
	– andere, ausschließlich für ferngesteuerten Flug:		
8806 21	-- mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger:		
8806 21 10	--- Multicopter, ausgestattet mit einem fest eingebauten Gerät der Unterposition 8525 89, zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videos und Fotos	frei	p/st
8806 21 90	--- andere	7,5	p/st
8806 22	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg:		
8806 22 10	--- Multicopter, ausgestattet mit einem fest eingebauten Gerät der Unterposition 8525 89, zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videos und Fotos	frei	p/st
8806 22 90	--- andere	7,5	p/st
8806 23 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	7,5	p/st
8806 24 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	7,5	p/st
8806 29	-- andere:		
8806 29 10	--- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	p/st
8806 29 20	--- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	p/st
	– andere:		
8806 91 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von 250 g oder weniger	7,5	p/st
8806 92 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 250 g bis 7 kg	7,5	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8806 93 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 7 kg bis 25 kg	7,5	p/st
8806 94 00	-- mit einem Starthöchstgewicht von mehr als 25 kg bis 150 kg	7,5	p/st
8806 99	-- andere:		
8806 99 10	--- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	p/st
8806 99 20	--- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	p/st
8807	Teile von Waren der Position 8801, 8802 oder 8806:		
8807 10 00	- Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7 ⁽¹⁾	—
8807 20 00	- Fahrgestelle und Teile davon	2,7 ⁽¹⁾	—
8807 30 00	- andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen	2,7 ⁽¹⁾	—
8807 90	- andere:		
8807 90 10	-- von Drachen	1,7	—
	-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten):		
8807 90 21	--- von Telekommunikationssatelliten	frei	—
8807 90 29	--- andere	1,7	—
8807 90 30	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	—
8807 90 90	-- andere	2,7 ⁽¹⁾	—

⁽¹⁾ Für eingeführte und für die Montage bestimmte Waren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Europäischen Union hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig autonom ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Modalitäten und Bedingungen zu beachten (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KAPITEL 89

WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

Anmerkung

1. Rumpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, in die Position 8906 einzureihen.

Zusätzliche Anmerkungen

1. Zu den Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 10, 8903 22 10, 8903 23 10, 8903 32 10, 8903 33 10, 8904 00 91 und 8906 90 10 gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt.
2. Zu den Unterpositionen 8905 10 10 und 8905 90 10 gehören nur Wasserfahrzeuge und Schwimmdocks, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.
3. Die Position 8908 erfasst mit dem Begriff „Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken“ auch folgende Waren, sofern sie mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen zum Abwracken gestellt werden und zu deren üblicher Ausrüstung gehören:
- gebrauchte oder neue Ersatzteile (z. B. Schiffsschrauben),
 - bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:		
8901 10	– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:		
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8901 10 90	-- andere	1,7	p/st
8901 20	– Tankschiffe:		
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8901 20 90	-- andere	1,7	ct/l
8901 30	– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:		
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8901 30 90	-- andere	1,7	ct/l
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:		
8901 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8901 90 90	-- andere	1,7	ct/l
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:		
8902 00 10	– für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8902 00 90	– andere	1,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:		
	– aufblasbare Boote (einschließlich Festrumpfschlauchboote):		
8903 11 00	-- mit einem Motor ausgerüstet oder für die Ausrüstung mit einem Motor bestimmt, mit einem Leergewicht (Nettogewicht) ohne Motor von 100 kg oder weniger	2,7	p/st
8903 12 00	-- nicht für den Einsatz mit einem Motor bestimmt und mit einem Leergewicht (Nettogewicht) von 100 kg oder weniger	2,7	p/st
8903 19 00	-- andere	1,7	p/st
	– Segelboote, ausgenommen aufblasbare Boote, auch mit Hilfsmotor:		
8903 21 00	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	p/st
8903 22	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m:		
8903 22 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8903 22 90	--- andere	1,7	p/st
8903 23	-- mit einer Länge von mehr als 24 m:		
8903 23 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8903 23 90	--- andere	1,7	p/st
	– Motorboote, ausgenommen aufblasbare Boote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:		
8903 31 00	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	p/st
8903 32	-- mit einer Länge von mehr als 7,5 m bis 24 m:		
8903 32 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8903 32 90	--- andere	1,7	p/st
8903 33	-- mit einer Länge von mehr als 24 m:		
8903 33 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8903 33 90	--- andere	1,7	p/st
	– andere:		
8903 93	-- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger:		
8903 93 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	p/st
8903 93 90	--- andere	1,7	p/st
8903 99	-- andere:		
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	p/st
8903 99 99	--- andere	1,7	p/st
8904 00	Schlepper und Schubschiffe:		
8904 00 10	– Schlepper	frei	p/st
	– Schubschiffe:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
8904 00 91	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8904 00 99	-- andere	1,7	—
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:		
8905 10	– Schwimmbagger:		
8905 10 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8905 10 90	-- andere	1,7	p/st
8905 20 00	– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	p/st
8905 90	– andere:		
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
8905 90 90	-- andere	1,7	p/st
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:		
8906 10 00	– Kriegsschiffe	frei	p/st
8906 90	– andere:		
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	p/st
	-- andere:		
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	p/st
8906 90 99	--- andere	1,7	p/st
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken):		
8907 10 00	– aufblasbare Flöße	2,7	p/st
8907 90 00	– andere	2,7	p/st
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken ⁽¹⁾	frei	—

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).